

## Technische Ausführungsbedingungen für Industrieböden

### a) Allgemeine Vorbemerkungen für die Herstellung von Industrieböden

1. Für die Ausführung der Arbeiten ist ein wetterfestes Gehäuse erforderlich, ein Witterungsschutz gegen z.B. Frost, Regen, Wind oder Sonneneinstrahlung wurde in der Preisgestaltung nicht berücksichtigt, Schäden aus Witterungseinflüssen gehen zu Lasten des Auftragsgebers.

Für die Verlegung unserer Böden ist eine Mindesttemperatur des Betonuntergrundes von + 5° C erforderlich.

2. Bei Gefälleflächen sollte für einen einwandfreien Wasserablauf eine Höhendifferenz von mindestens 1,5% vorhanden sein.

3. Geeignete Zufahrtswege für Materialtransport und Beton- / Estrichpumpen müssen vorhanden sein. Bei der Ausführung von dispac-Sohlplatten setzen wir eine befestigte Zufahrt für Betonfahrzeuge bis zur Einbaustelle voraus.

4. Strom (3 x 400 V, 63 Amp.), Wasser (3/4 Zoll) sowie Gelegenheit zur Schuttbeseitigung und Reinigung der Beton- / Estrichpumpen müssen bauseits zur Verfügung gestellt werden.

5. Von der örtlichen AG-Bauleitung zur Nutzung von Folgegewerken freigegebene Flächen gelten im Sinne der VOB, Teil B, als mangelfrei abgenommen.

6. Die Preisermittlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Leistung ohne bauseitige Unterbrechung in einem Zuge durchgeführt werden kann. Die zusätzlichen Kosten für jeden weiteren Arbeitsabschnitt sind gesondert zu vergüten, soweit im Angebot nichts Gegenteiliges bestätigt ist. Bei erheblichen Mengenreduzierungen im Vergleich zur Auftragsmenge behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.

7. Eine Massenermittlung wird erst bei Schlussrechnungserstellung beigelegt. Die Abrechnung erfolgt nach den Regeln der DIN 18331.

8. Im Zuge von Abbrucharbeiten anfallender und zu entsorgender Sondermüll und Bauschutt ist kostenmäßig nicht Bestandteil des Angebotes.

9. Nach Fertigstellung durchgeführte Schutzmaßnahmen wie z. B. Abdecken mit Folie, Malervlies o. ä. können zu Verfärbungen des neuen Industriebodens führen, daher empfehlen wir die ausschließliche Verwendung von diffusionsoffenen Materialien. Eine Haftung für Verfärbungen durch uns als Hersteller ist ausgeschlossen.

### b) Technische Ausführungsbedingungen für die Verlegung von Industrieestrichen

1. Unsere Industrieestriche werden unter Mithilfe von Maschinen handwerklich gefertigt. Die Oberfläche ist feinstrukturiert und trittsicher. Unterschiedliche Oberflächenstrukturen sowie Farbabweichungen sind auf Grund dieser handwerklichen, aber auch bauphysikalischen Einflüssen nicht auszuschließen.

2. Der Betonuntergrund für die Verlegung von Industrieestrichen muss ausreichend rau und fest sein (Mindestgüte C20/25 nach DIN 1045 oder alternativ eine dispac-Sohlplatte, siehe hierzu auch DIN 18 650, Teil B). Die in der Regel erforderliche Vorbehandlung des Untergrundes ist als Zusatzleistung gesondert zu vergüten.

3. Die Verlegung unseres Industrieestriches erfolgt – bis auf Fugen im tragenden Betonuntergrund – fugenlos. Untergrundfugen müssen unter Berücksichtigung ihrer Breite, Länge und späteren Nutzung ausgebildet werden. Entsprechende Vorschläge können von uns unterbreitet werden.

4. Im Bereich von Betonieransätzen kann es, wenn diese nicht kraftschlüssig durch Bewehrung oder Verdübelung verbunden sind, zu Rissen im Beton und somit zum Abriss im Estrich kommen. Da wir diese Tagesansätze nicht immer erkennen und die Ausführung auch nicht beurteilen können, erwarten wir hierzu vom Auftraggeber vor Ausführung unserer Arbeiten entsprechende Angaben.

## Technische Ausführungsbedingungen für Industrieböden

Falls wir keine Angaben erhalten gehen wir davon aus, dass keine Tagesansätze vorhanden sind oder diese kraftschlüssig ausgeführt wurden. Wir werden dann den Estrich fugenlos verlegen.

**5.** Bei der Ausführung unserer Arbeiten lassen sich Verunreinigungen im unteren Bereich von aufgehenden Bauteilen nicht immer verhindern. Eine Haftung für Schäden an bereits fertig gestellten Anstrichen bis ca. 1 m über OK Fertigboden kann deshalb von uns nicht übernommen werden.

**6.** Die Verlegung unserer Böden erfolgt in der Regel im Verlauf der Rohdecke. Eine Ausführung nach DIN 18 202 muss vor Ausführung ausdrücklich vereinbart werden.

### c) Technische Ausführungsbedingungen für Beton- und Sohlplatten

**1.** Voraussetzungen an den bauseitigen Unterbau nach ZTV SoB-StB,  $E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$ ,  $E_{v2}/E_{v1} \leq 2,3$  bauseits geprüft und nachgewiesen und eine Ebenflächigkeit von  $\pm 1,0 \text{ cm}$  auf  $4 \text{ m}$  (evtl. Mehrmengen von Beton sind bauseits zu übernehmen). Bei dis p a c - Sohlplatten kann auf Wunsch das Feinplanum auch durch uns erstellt werden.

**2.** Evtl. Heizkosten / Kleinwasserzuschläge für Beton wurden von uns bei der Kalkulation nicht berücksichtigt. Der Betonzuschlag entspricht der DIN 4226, Teil 1, §7.6.33. Kosten für eine evtl. BII-Überwachung sind nicht enthalten. Die Anforderung an die Mindestschichtdecke für Hartstoffe gemäß DIN 18 650, Tab. 2, Spalte 3 entfällt bei „frisch-in-frisch“ Einbau.

**3.** Die Ebenflächigkeit von oberflächenfertigen Betonplatten Sohlenbildung erfolgt gemäß DIN 18 202, Tab.3, Zeile 2. Vorschriften von Regalherstellern werden ausgeschlossen (z.B. DIN Ma 15 185). dis p a c -Sohlplatten werden mit einer Ebenheit von  $\pm 1,5 \text{ cm}$  hergestellt.

**4.** Fugenkanten sollten bei Gabelstaplerbetrieb mit Kunststoff- Bereifung angefasst werden, um die Kantenpressung zu reduzieren. Die zusätzlichen Kosten hierfür werden auf Anfrage bekannt gegeben.

Fugenkanten und Vergussmasse unterliegen einem erhöhten Verschleiß und sind bauseitig zu warten. Die Gewährleistung für Fugen wird auf generell 2 Jahre begrenzt.

**5.** Für die Preisermittlung waren, falls im Anschreiben oder im Angebot nicht anders aufgeführt, Belastungen hinsichtlich einer Dimensionierung nicht bekannt. Ein Nachweis der Rissbreitenbeschränkung gem. DIN 1045 wurde nicht durchgeführt. Andernfalls wird dies im Angebot besonders erwähnt.

**6.** Systemböden aus dis p a c -Sohlplatten mit nachfolgenden Deckbelägen werden als besonders wirtschaftliches Industriefußbodensystem in der Fläche fugenlos hergestellt. Im Zuge der Austrocknung und des Schwindens sind auftretende Risse nicht auszuschließen. Vor Deckbelagsverlegung schließen wir evtl. vorhandene Risse; danach auftretende Risse stellen jedoch keinen Mangel dar, sofern keine funktional störenden Kantenbrüche vorhanden sind.

**7.** Für Baustellen in Norddeutschland gelten hinsichtlich der Betonzuschläge wegen des hohen Anteils aufschwimmender Bestandteile und wahrscheinlicher Alkalireaktion unsere Bedenken bezüglich der Oberflächenqualität der Sohlen, wenn nicht Hartstoffschichten gemäß DIN 18 560 eingesetzt werden.

**8.** Wir weisen darauf hin, dass ggf. besondere Nebenleistungen von Nachunternehmer ausgeführt werden.

**9.** Bei Angeboten für Bodensysteme nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt der Vorbehalt hinsichtlich Zustimmung der genehmigenden Wasserbehörde bzw. des beauftragten Sachverständigen.